

SATZUNG

Förderverein Schlosskirche Lauchhammer- West e.V.
Sparkasse Niederlausitz, IBAN:DE31180550003020007207, BIC:WELADED1OSL
Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Calau

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.02.2004, geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 14. April 2004)

In der Erkenntnis, dass die Schlosskirche in Lauchhammer-West (Mückenberg) ein erhaltenswertes Kleinod und ein für die Lokalgeschichte wichtiger Ort ist, soll mit diesem Verein etwas getan werden zu ihrer Erhaltung und Pflege.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Schlosskirche Lauchhammer-West“ und hat den Sitz in Lauchhammer. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Senftenberg eingetragen unter der Nummer 870.

§ 2 Ziel

- 2.1 Der Verein hat das Ziel, im Interesse des Gemeinwohls die Wiederherstellung und Erhaltung der als Denkmal geschützten Schlosskirche Lauchhammer-West nach landesrechtlicher Vorschrift im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes zu fördern.
- 2.2 Dazu sucht er die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf dieses Gebäude zu lenken und Mittel und Helfer einzuwerben.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Damit verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, ferner Gemeinschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts werden. Die Rechte der beiden Letztgenannten werden jeweils durch eine natürliche Person wahrgenommen.
- 3.2 Der Antrag auf Beitritt ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 3.3 Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Vereinszweck zu fördern,
 - b) die festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten.

§ 4 Beiträge und finanzielle Angelegenheiten

- 4.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die bis Ende des ersten Quartals zu entrichten sind.
- 4.2 Der Verein kann Spendenaktionen durchführen und Stiftungen und Legate zur Erfüllung der Ziele sowie Sachspenden annehmen.
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5 Alle materiellen Gegenstände und Werte, die der Verein erwirbt bzw. die ihm als Schenkung oder auf anderem Wege übereignet oder zugedacht wurden, sind durch den Vorstand zu inventarisieren. Sie sind Eigentum des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, Liquidation oder Auflösung des Vereins.
- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
- 5.3 Der Vorstand kann jedes Mitglied ausschließen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins oder die Satzung verstoßen hat. Der Auszuschließende muss vorher auf der Mitgliederversammlung gehört werden, er kann gegen den Ausschluss Einspruch erheben.
- 5.4 Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können ohne Anhörung ausgeschlossen werden.
- 5.5 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausschluss nicht berührt. Es erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen bzw. Spenden.

§ 6. Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich verlangt. Einladungen werden mindestens einen Monat vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen mit schriftlicher Einladung sind innerhalb einer Woche möglich.
- 6.3 Weitere Punkte der Tagesordnung können auf diese gesetzt werden, wenn dies mehrheitlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 6.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.5 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- 6.6 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Satzung – auch des Vereinszweckes - und die Auflösung des Vereines bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung
- nimmt Berichte des Vorstandes (einschließlich Kassenbericht) und der Kassenprüfer entgegen und fasst die entsprechenden Beschlüsse,
 - wählt den Vorstand,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvorschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
 - bestimmt die Kassenprüfer für den jeweils nächst vorzulegenden Kassenbericht,
 - setzt die Höhe der Beiträge fest,
 - beschließt Satzungsänderungen,
 - beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,
 - kann die Auflösung des Vereins beschließen.
- 6.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von seinem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 6.9 Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Mitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
- 7.4 Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die vom Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- 7.5 Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandarbeit entstehen, sind nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
- 7.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder anstelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- 7.7 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8. Auflösung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Frist eines Monats mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lauchhammer als Eigentümerin, die es ausschließlich für Zwecke der Erhaltung und Unterhaltung der Schlosskirche verwenden darf.
- 8.3 Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen bei Auflösung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 8.4 Die Mitglieder des Vereins erhalten bei einer Auflösung keine Vermögensanteile.

Der Vorsitzende
gez. Heßmer

Der stellv. Vorsitzende
gez. Blascyk